

ZBB 2005, 291

BGB § 675 Abs. 2

Zum stillschweigenden Zustandekommen eines Auskunftsvertrags über eine Kapitalanlage

BGH, Urt. v. 12.05.2005 – III ZR 413/04 (OLG Hamm), ZIP 2005, 1082 = WM 2005, 1219

Amtlicher Leitsatz:

Für das Zustandekommen eines Auskunftsvertrages kann es genügen, wenn der Anleger den Anlagevermittler um einen Beratungstermin bittet und der Anlagevermittler dann Angaben zu der fraglichen Anlage macht.